

II-2439 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50.115/103-II/2/87

Wien, am 30. November 1987

Betreff: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen betr. Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte (Nr. 973/J)

977/AB

1987 -12- 01

ZU 973 1J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 973/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf den sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Vollziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so

möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanklagen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauestens und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 28.5.1986, gegen 18.30 Uhr, wurde die Besatzung eines Funkwagens wegen eines Verkehrsunfalles mit Sachschaden zum Unfallort nach Wien 15., Stiebergasse, entsandt. Dort stellten die Beamten fest, daß ein von Leonhard RAUCH gelenkter Pkw gegen das Heck eines anderen Kraftfahrzeuges gestoßen war, wodurch geringer Sachschaden entstanden ist. Bei der folgenden Unfallaufnahme konstatierten die Beamten bei RAUCH Symptome einer Alkoholisierung. Dies war Grund, ihn zur Vornahme des Alko-Tests aufzufordern. Der Lenker verweigerte den Test und beschimpfte die Beamten in ordinärer Weise. Die daran anschließende vorläufige Abnahme seines Führerscheines ließ RAUCH derart in Wut geraten, daß er die Beamten noch lauter und unflätiger beschimpfte. Trotz mehrmaliger Abmahnung gab er sein ordnungsstörendes Verhalten nicht auf, weswegen er schließlich festgenommen werden mußte. Die Mitteilung seiner

- 3 -

Freiheitsbeschränkung nahm er zum Anlaß, sich von den Beamten abzuwenden und in Richtung seines Fahrzeuges zu gehen. Zur Durchsetzung der Festnahme waren die Beamten daher gezwungen, ihn an seiner Oberbekleidung zu ergreifen und festzuhalten. Da er sich dagegen durch Herumschlagen mit den Armen wehrte, mußten ihm Handfesseln angelegt werden. Anschließend wurde der Festgenommene dem Bezirkspolizeikommissariat Wien-Schmelz überstellt.

Die der Begehung einer strafrechtlich zu verfolgenden Handlung verdächtigten Beamten bestritten, Leonhard RAUCH mißhandelt zu haben. Die gegen ihn notwendig gewordenen Zwangsmaßnahmen erfolgten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen. RAUCH selbst hatte gegenüber Organen der Bundespolizeidirektion Wien niemals behauptet, mißhandelt worden zu sein.

Zu B) Ja.

Zu C) Die Anzeige wurde von der Staatsanwaltschaft gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Zu D) Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage C.

Zu E) Versetzungen erfolgten nicht.

*Karl Bleher*